

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2991
Urteil Nr. 15/2005 vom 19. Januar 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Friedensrichter des Kantons Florennes-Walcourt.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 28. April 2004 in Sachen der Intercommunale namuroise de services publics Gen.mbH gegen D. Van Der Biest, dessen Ausfertigung am 6. Mai 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des Kantons Florennes-Walcourt den Schiedshof gebeten,

1. über die folgende präjudizielle Frage zu befinden:

« Verstößt Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches, dahingehend ausgelegt, daß ‘ alles, was jährlich oder in kürzeren Zeitabständen zahlbar ist ’, mit den Schulden in bezug auf rückständige Renten, Mieten und Zinsen geliehener Beträge gleichzustellen ist, ohne daß aus diesem Grund die Anwendung dieser Bestimmung auf eine Forderung bezüglich anderer Elemente als Zinsen oder Einkünfte ausgeschlossen wäre, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er einen nicht vernünftig gerechtfertigten Unterschied unter den Schuldern periodischer Schulden einführt? »;

2. wenn ja, zu untersuchen, ob es eine andere Auslegung gibt, die die fragliche Rechtsnorm mit diesen Artikeln vereinbar machen könnte.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches, der besagt:

« Rückstände von tilgungsfreien Renten oder Leibrenten;

Diejenigen von Unterhaltszahlungen;

Die Mieten für Häuser und Pachtgelder von Landeigentum;

Die Zinsen von geliehenen Summen und im allgemeinen alles, was jährlich oder in kürzeren Zeitabständen zahlbar ist;

Verjähren nach fünf Jahren. »

B.2. Aus dem Verweisungsurteil geht hervor, daß der Hof bezüglich der Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, wenn sie in dem Sinne ausgelegt wird, daß die darin vorgesehene kurze Verjährung nicht auf Schulden in bezug auf Lieferungen von Leitungswasser Anwendung findet, befragt wird.

B.3. Die durch Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches festgelegte verkürzte Verjährung ist gerechtfertigt durch die besondere Beschaffenheit der darin vorgesehenen Forderungen; wenn die Schuld sich auf Einkommenszahlungen bezieht, die « jährlich oder in kürzeren Zeitabständen zahlbar » sind, sollen die Darlehensnehmer geschützt und die Gläubiger zur Sorgfalt angehalten werden oder soll vermieden werden, daß der Gesamtbetrag der regelmäßigen Forderungen ständig wächst. Durch die verkürzte Verjährung können ebenfalls die Schuldner vor der Anhäufung regelmäßiger Schulden geschützt werden, die sich mit der Zeit zu einer bedeutenden Kapitalschuld entwickeln könnten.

B.4. In der Auslegung von Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches durch den verweisenden Richter ist hinsichtlich der Anwendung dieser Bestimmung zwischen in regelmäßigen Zeitabständen zu zahlenden Schulden zu unterscheiden, je nachdem, ob sie zumindest teilweise Elemente enthalten oder nicht, die Schulden durch rückständige Renten, Mieten oder Zinsen von geliehenen Beträgen gleichkommen. Mit anderen Worten, in dieser Auslegung führt die fragliche Bestimmung einen Unterschied zwischen in regelmäßigen Zeitabständen zu zahlenden Schulden ein, je nachdem, ob sie für den Gläubiger Kapitalforderungen oder Einkommensforderungen darstellen, wobei für erstere nicht die kurze Verjährung gilt.

B.5. Im Unterschied zu einer Kapitalschuld, deren Betrag von Anfang an festgelegt wäre, die jedoch in regelmäßigen Teilbeträgen zu tilgen wäre und deren Gesamtbetrag also nicht durch den Zeitablauf beeinflußt würde, ist eine Schuld in bezug auf Lieferungen von Leitungswasser, sofern man davon ausgehen kann, daß es sich zumindest teilweise um eine Kapitalschuld handelt, dadurch gekennzeichnet, daß sie im Zuge der Zeit anwächst.

B.6. Das Kriterium, auf dem der fragliche Behandlungsunterschied beruht, der aus der Beschaffenheit der Forderung als Kapital oder als Einkommen abgeleitet ist, ist nicht sachdienlich in bezug auf die Zielsetzung von Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches, nämlich sowohl den Gläubiger zur Sorgfalt anzuhalten als auch den Schuldner vor der Anhäufung von regelmäßig zu zahlenden Schulden über einen allzu langen Zeitraum hinweg zu schützen. Im Verhältnis zu dieser Zielsetzung gleicht die Schuld in bezug auf Lieferungen von Leitungswasser nämlich den in Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Schulden, denn da sie regelmäßiger Art ist und ihr Betrag im Zuge der Zeit ansteigt, läuft sie Gefahr, sich schließlich zu

einer Kapitalschuld zu entwickeln, die so groß würde, daß sie den Schuldner in den Ruin treiben könnte.

Folglich führt Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches, ausgelegt in dem Sinne, daß er nicht auf Schulden in bezug auf Lieferungen von Leitungswasser anwendbar ist, zwischen den Schuldnern von in regelmäßigen Zeitabständen zu zahlenden Schulden einen nicht zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied ein.

B.7. Es trifft zu, wie der Ministerrat hervorhebt, daß der Gesetzgeber rechtliche Vorkehrungen vorgesehen hat, die es ermöglichen, die Situation von überschuldeten Schuldnern zu bereinigen. Dieser Umstand erlaubt es ihm jedoch nicht, wenn er eine kurze Verjährung für gewisse Schulden im Hinblick auf die Vermeidung einer Überschuldung vorsieht, zwischen den Begünstigten dieser Verjährung einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied einzuführen.

B.8. In dieser Auslegung ist Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches folglich nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

B.9. Der Hof bemerkt jedoch, daß der Text von Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches nicht seine Anwendung auf in regelmäßigen Zeitabständen zu zahlende Schulden bezüglich der Lieferung von Leitungswasser ausschließt, insofern sie dadurch gekennzeichnet sind, daß sie im Laufe der Zeit zunehmen.

B.10. In dieser Auslegung besteht der in der präjudiziellen Frage erwähnte Behandlungsunterschied nicht.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Dahingehend ausgelegt, daß die darin vorgesehene fünfjährige Verjährung nicht auf in regelmäßigen Zeitabständen zu zahlende Schulden bezüglich der Lieferung von Leitungswasser anwendbar ist, verstößt Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Dahingehend ausgelegt, daß die darin vorgesehene fünfjährige Verjährung auf in regelmäßigen Zeitabständen zu zahlende Schulden bezüglich der Lieferung von Leitungswasser anwendbar ist, verstößt dieselbe Bestimmung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Januar 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior